

Initiativ-Antrag

an die außerordentliche DGB-Regions-Delegiertenversammlung Leipzig
am 15. November 2006 in Leipzig

„Änderung der DGB-Satzung“

Antragsteller:

Antrag: Die außerordentliche DGB-Regions-Delegiertenversammlung der DGB-Region Leipzig möge beschließen:

Die DGB-Region Leipzig leitet folgenden Antrag an den DGB-Bezirk Sachsen und den DGB-Bezirksvorstand Sachsen weiter mit der Aufforderung, einen gleichlautenden Antrag an den nächsten beschlussfassenden DGB-Bundeskongress zu stellen.

Wir fordern die Änderung der Satzung des DGB. Entscheidungen über den Umgang mit Gewerkschaftseigentum muss die Gewerkschaftsmitglieder stärker beteiligen. Es kann nicht zugelassen werden, dass fernab einer lokalen oder regionalen Verbindung und Identifizierung mit Gewerkschaftseigentum Entscheidungen über den Umgang damit durch Gremien getroffen werden können ohne die Kolleginnen und Kollegen vor Ort zu beteiligen.

Gemäß § 2 Ziffer 2 a) der Satzung des DGB können die Kolleginnen und Kollegen an Entscheidungsfindungsprozessen demokratisch beteiligt werden. Daher wird in § 6 der Satzung des DGB als Organ des Bundes der Mitgliederentscheid eingeführt. Klargestellt werden muß, daß es sich nicht um die Mitgliedsgewerkschaften des DGB handelt, sondern daß die Gesamtheit der Mitglieder der Mitgliedsgewerkschaften einer Region, eines Bezirkes oder bundesweit zu befragen sind. In einem gesonderten Paragraphen der Satzung wird das Verfahren bestimmt. Dieser könnte § 6 a der Satzung oder § 10 a der Satzung heißen. In einer logischen Abfolge der Satzung wäre es jedoch § 11 der Satzung und der bisherige § 11 der Satzung sowie alle weiteren Paragraphen schließen sich dann an.

Der neue Paragraph ist überschrieben mit „Mitgliederentscheid“ und regelt folgenden Inhalt:

„1. Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften beteiligen in Ergänzung zu § 2 Ziffer 4 I) die Mitglieder der vereinigten Gewerkschaften an Entscheidungen, die grundsätzlich über den Vermögensbestand oder dessen Verwertung anstehen.

2. Für die Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Immobilien wie Gewerkschaftshäuser oder Bildungsein-

richtungen, müssen mehr als 50 Prozent der zu befragenden Kolleginnen und Kollegen einer Region, eines Bezirkes oder bundesweit einer Veräußerung oder Verwertung dann zustimmen, wenn Verkauf oder Veräußerung nicht innerhalb von Gewerkschaften oder Gewerkschaftsunternehmen geplant ist.

3. Für die Durchführung des Mitgliederentscheides und den Nachweis einer möglichen mehrheitlichen Zustimmung ist der jeweilige DGB-Bezirk oder der Bund zuständig, wenn es sich um Vermögenswerte handelt, die mehrere DGB-Bezirke betreffen.

4. Erreicht der Mitgliederentscheid keine erforderliche Mehrheit für die externe Veräußerung, kann die geplante Maßnahme nicht durchgeführt werden.

5. Der Bundesausschuss kann einen Mitgliederentscheid in einem DGB-Bezirk oder im Bund auch zu anderen Inhalten beschliessen.“

Begründung:

Da in fernen Vorstands- und Aufsichtsgremien, die bereits selbst eine leidvolle Geschichte unverantwortlichen Umgangs mit Gewerkschaftsvermögen geschrieben haben (beispielsweise Neue Heimat, co-op, BfG, BaubeCon, et cetera), die regionalen, traditionell gewachsenen und mit der Geschichte und Bewegung vor Ort verbunden Zusammenhänge offensichtlich nicht oder zumindest nicht ausreichend gewürdigt werden, soll das Volkshaus Leipzig verkauft werden. Noch dazu an einen Finanzinvestor, den wir als Gewerkschaften bei Unternehmensverkäufen als „Heuschrecke“ bezeichnen. Solch ein Vorhaben ist gewerkschaftspolitisch unhygienisch und gegenüber unserer Kolleginnen und Kollegen vor Ort sowie gegenüber den einstigen Erbauerinnen und Erbauern des Hauses unanständig und respektlos.